
Datum: 27.01.2009
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 7. Zivilsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 7 W 101/08
ECLI: ECLI:DE:OLGK:2009:0127.7W101.08.00

Vorinstanz: Landgericht Köln, 5 O 120/08

Tenor:
Die sofortige Beschwerde wird zurückgewiesen.

- Gründe:** 1
- Die gemäß § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige sofortige 2
Beschwerde des Antragstellers hat in der Sache keinen Erfolg. Der Antragsteller hat einen
Anspruch gegen das Land Nordrhein-Westfalen nicht schlüssig dargetan. Wegen der
Begründung wird auf die zutreffenden Ausführungen in dem angefochtenen Beschluss Bezug
genommen. Der Antragsteller behauptet nicht, um Zuweisung eines Nichtraucherhaftraums
nachgesucht zu haben. Auch nach Auffassung des Senats ist das Vorschaltverfahrensgesetz
N.W. und der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ein Rechtsmittel im Sinne des § 839 Abs.
3 BGB.
- Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst (§ 22 Abs. 1 GKG, § 127 Abs. 4 ZPO). 3
-